

Definition Flächendeckung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Behandlung und Abrechnung von bereits am AOK-FacharztProgramm teilnehmenden Patienten bzw. die Neueinschreibung ins AOK-FacharztProgramm erst dann erfolgt, wenn eine flächendeckende Versorgung nach Maßgabe dieses Vertrages gegeben ist.

Eine Flächendeckung ist dann gegeben, wenn landesweit in Baden-Württemberg mindestens 71 Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie an dem AOK-FacharztProgramm teilnehmen.

Zunächst (Verteilungsschritt 1) sind je Planungsbezirk (Stadt-/Landkreis), in dem mehr als 6 Nephrologen kassenärztlich zugelassen sind, 3 Vertragsteilnehmer aus dem Fachgebiet der Nephrologie vorgesehen, bei weniger als 6 kassenärztlich zugelassenen Nephrologen grundsätzlich 2 Vertragsteilnehmer. Sofern in einem Planungsbezirk nur 2 oder weniger Arztpraxen (Berufsausübungsgemeinschaften, MVZ oder Einzelpraxen – jeweils nur die Hauptbetriebsstätte berücksichtigt) existieren, wird für diesen Planungsbezirk 1 Vertragsteilnehmer gefordert. Die Differenz aus der Summe der Teilnehmerzahlen aus Verteilungsschritt 1 zu den insgesamt 71 geforderten kassenärztlich zugelassenen Nephrologen wird unter Berücksichtigung der Verteilung der HZV-Teilnehmerzahlen je Bezirksdirektion sowie der zugelassenen Ärzte des jeweiligen Planungsbezirkes zugeteilt (Verteilungsschritt 2), sodass im Durchschnitt rund 50 % der in diesem Planungsbezirk kassenärztlich zugelassenen Ärzte an diesem Vertrag teilnehmen. Die Flächendeckung ist in Anhang 1 zu Anlage 8 ersichtlich.

1. Der Beirat stellt die Flächendeckung fest. Dabei kann er regionale Besonderheiten berücksichtigen. Die Managementgesellschaft teilt den FACHÄRZTEN, welche den Beitritt zum Vertrag erklärt haben, die Erreichung der Flächendeckung umgehend mit.